

Merkblatt
zur Herstellung eines **Wasseranschlusses**
im Bereich des Wasserbeschaffungsverband Wakendorf I

A) Genehmigung

- (1) Die Herstellung und Änderung von Hausanschlussleitungen bis zum Wasserzähler auf dem Grundstück bedürfen der Anschlussgenehmigung durch den Wasserbeschaffungsverband Wakendorf I bzw. durch das Amt Trave-Land.
- (2) Der Antrag muss enthalten:
 - a) Flurkartenauszug M 1:2000 mit Umrandung des Grundstücks
 - b) einen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks mit allen auf ihm stehenden Gebäuden M 1:500 mit Angabe der Straße und Hausnummer oder einer anderen amtlichen Bezeichnung, der Eigentumsgrenzen, der Himmelsrichtung sowie der Wasseranschlussleitungen. Die genaue Lage zur Straße und zu den benachbarten Grundstücken muss erkennbar sein;
 - c) Grundriss des Kellers oder des Erdgeschosses, je nachdem wo die Wasserleitung eingeführt wird, im Maßstab 1:100. Die Grundrisse müssen im Besonderen die Einführung der Leitung, die Einbaustelle des Wasserzählers sowie die Verwendung der einzelnen Räume beinhalten;
 - d) einen Schnitt des Gebäudes im Maßstab 1:100, in dem die Lage des Wasserzählers sowie die Einführung des Hausanschlusses dargestellt sind;
- (3) Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Grundstückseigentümer und von dem mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und in 4-facher Ausfertigung beim Amt Trave-Land einzureichen.
Die für den Prüfungsvermerk bestimmte grüne Farbe darf in den Zeichnungen nicht verwendet werden.
- (4) Ergibt sich während der Ausführung einer genehmigten Wasseranlage die Notwendigkeit, von dem genehmigten Plan abzuweichen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung einzuholen; dies gilt auch für bereits vorhandene Wasseranlagen.
- (5) Ohne Genehmigung darf mit dem Bau nicht begonnen werden, es sei denn, dass dazu in besondern Fällen ausnahmsweise eine vorläufige Erlaubnis erteilt worden ist.
- (6) Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Jahresfrist, wenn mit der Ausführung nicht begonnen oder wenn eine begonnene Ausführung länger als 1 Jahr eingestellt worden ist.
- (7) Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter sowie unbeschadet der bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Bestimmungen des Landeswassergesetz Schleswig-Holstein.

B) Ausführung des Hausanschlusses

- (1) Anschlussleitungen sind in der Regel aus PE-Rohren herzustellen. Die Anschlussleitung wird mit einer Steigung in Richtung des Gebäudes verlegt. Dies dient der Entlüftung der Anschluss- sowie der Versorgungsleitung. Sie sollte möglichst kurz und rechtwinklig zum Gebäude verlegt sein. Der Abstand zu den Grundstücksentwässerungsanlagen (Leitungen, Klärgruben sowie Schächte)

beträgt mindestens 1m um ein Ansaugen von Abwasser einer undichten Entwässerungsleitung zur Wasserleitung zu verhindern.

- (2) Die Leitung wird mit einer Überdeckung von mindestens 1,10m sowie maximal 1,8m verlegt. Des Weiteren darf die Leitung nicht überbaut oder mit Bäumen überpflanzt werden.
- (3) Die Leitung ist in einer Sandbettung gemäß DIN EN 805 und DVGW W400 zu verlegen. Der ummantelnde Boden muss steinfrei sein.
- (4) Ein Absperrschieber ist möglichst nah an der Versorgungsleitung einzubauen. Rohrverbindungen sind nach DVGW-W270 auszuführen. Flanschverbindungen im Erdreich sind zu vermeiden. Die bestehenden Versorgungsleitungen im öffentlichen Bereich sind teilweise AZ-Leitungen. Beim Anbohren dieser Leitungen sind die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen (u.a. TRGS 519) zu beachten. Dieser Schieber ist mit einem genormten Schieberschild zu kennzeichnen.
- (5) Die Gebäudeeinführung ist grundsätzlich Teil des Gebäudes und damit Eigentum des Bauherrn. Aus diesem Grund ist der Bauherr für den ordnungsgemäßen Einbau und Abdichtung zwischen Gebäudeeinführung und Mauerwerk verantwortlich. Die Gebäudeeinführung ist gemäß DVGW-VP 601 sowie DIN 18012 gas- und wasserdicht auszuführen (siehe Abbildung a und b). Es sind zertifizierte Produkte wie z.B. Ein- und Mehrspartengebäudeeinführungssysteme zu verwenden. Nicht verwendete Spaten sind wasserdicht zu verschließen. Für das Mantelrohr sind keine Einzelbögen über 30° zulässig.

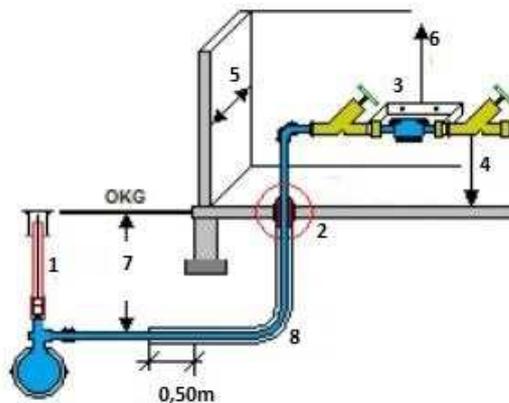


Abbildung a: Standard-Trinkwasser-Hausanschluss bis einschl. DN 50 (ohne Unterkellerung)

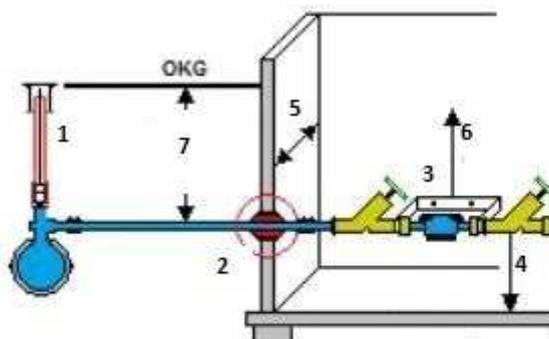


Abbildung b: Standard-Trinkwasser-Hausanschluss bis einschl. DN 50 (mit Unterkellerung)

Nr.	Bezeichnung	Bemerkung
1	Anbohr-/ Absperrschieber	Umrandungsplatte, Straßenkappe, Unterlage, Gestänge mit Schutzrohr, Ventilanbohrarmatur
2	Wanddurchführung / Systemabdichtung	Dichtsätze oder Mehrspartenhaufeinführung nach DVGW VP 6014, Abdichtung nach DIN 18012.
3	Wasserzähleranlage	Detail siehe Abbildung c
4	Bodenabstand Distanz zwischen Boden und Rohrmitte	Min.: größte Nennweite der Anschlussleitung zzgl. 500mm Max.: 1200 mm
5	Wandabstand Distanz zwischen Wand und Rohrmitte	Größte Nennweite der Anschlussleitung zzgl. 80 bis 100 mm
6	Mindestfreiraum über der Wasserzähleranlage	Größte Nennweite der Anschlussleitung zzgl. 700 mm
7	Rohrüberdeckung außerhalb von Gebäuden	Min.: 1,10 m Max.: 1,80 m
8	Mantelrohr unterhalb von Bodenplatten	Bei der Einführung in nicht unterkellerte Gebäude ist die Anschlussleitung in einem Mantelrohr zu führen. Diese sind gas- und wasserdicht zu verpressen. Einzelbögen über 30° sind unzulässig.

Tabelle a: Beschreibung zu Abbildung a und b

- (6) Die Wasserzähleranlage ist frostfrei im Hausbereich herzustellen. Der Wasserzähler soll beidseitig absperrbar sein (siehe Abbildung b Punkt 3+6). Die Wasserzähler sollen frei zugänglich sein. Zum spannungsfreien Einbau wird ein Wasserzählerbügel (Abbildung b, Punkt 2) verwendet sowie bei Großwasserzählern eine entsprechende Stützkonstruktion.

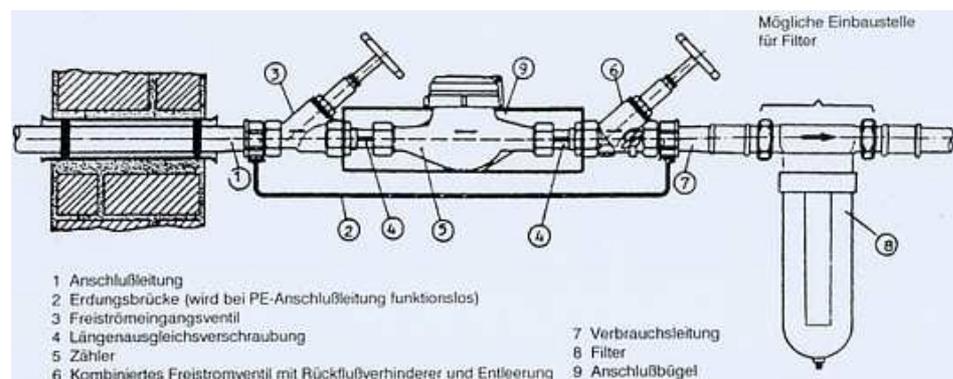


Abbildung c: Einbau einer Wasserzählereinrichtung

- (7) Wasserzähler müssen so gebaut sein, dass die Leitung beim Auswechseln des Zählers an der Einbaustelle um mindestens 3 bis 4 mm nachgibt. Hierfür werden meistens Passstücke mit längenveränderlichen Verschraubungen (Abbildung b, Punkt 7) eingebaut. Ferner wird gefordert, dass das beim Auswechseln unvermeidlich austretende Wasser aufgefangen werden kann. Somit muss die Anlage einen ausreichenden Abstand zum Fußboden aufweisen, um gegebenenfalls einen Eimer darunter aufstellen zu können. Bei größeren Anschlussleitungen, bei denen das austretende Wasser nicht mehr mit einem Eimer aufgefangen werden kann, sollte eine Fußbodenentwässerung vorgesehen werden. Vor dem Einbau des Wasserzählers ist die Hausanschlussleitung gründlich durchzuspülen.
- (8) Es dürfen je nach Durchflussmenge nur folgende Zähler eingebaut werden:
- maximaler Durchfluss 5 m³/h (z.B. Einfamilienhäuser): Hauswasserzähler als Mehrstrahl-Flügelrad-Patronenwasserzähler QN 2,5 mit Rückflussverhinderer, Baulänge 190mm, Verschraubung R ¾“ horizontal oder für Steigeleitungen

- über einem Durchfluss von 5 m³/h bis zu 12 m³/h (z.B. Ställe): Mehrstrahl Flügelrad Wasserzähler QN 6 mit Rückflussverhinderer, Verschraubung R 1¼“ horizontal oder für Steigleitungen
- (9) Der Hausanschluss ist mit einem Feinfilter sowie einem Druckminderer auszustatten. Der Feinfilter dient bei Reparaturarbeiten zur Aufrechterhaltung der Qualität des Trinkwassers; der Druckminderer zur Aufrechterhaltung des entsprechenden Druckes.
- (10) Der Anschluss von abnehmerseitigen Anlagen (z.B. Wasserhahn o.ä.) vor dem Wasserzähler ist nicht zulässig.

C) Abnahme und Unterhaltung des Anschlusses

- (1) Der Hauswasseranschluss sowie die Wasserzähleinrichtung unterliegen einer Abnahme durch den Wasserbeschaffungsverband Wakendorf I. Bei der Abnahme muss die Zähleinrichtung sowie Druckminderer und Feinfilter gut sichtbar sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Gemeinde/das Amt befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten. Nicht abgenommene Anlagen dürfen nicht an das Wassernetz angeschlossen werden.
- (2) Mit der Abnahme sowie der Verplombung der Wasserzähleinrichtung wird der Wasserzähler vom Wasserbeschaffungsverband Wakendorf I in Sein Eigentum übernommen. Der regelmäßige Austausch des Zählers erfolgt im Auftrage und auf Kosten des Wasserbeschaffungsverbandes Wakendorf I.
- (3) Der Anschlussnehmer hat für den ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsmäßige Benutzung der Frischwasseranlagen auf seinem Grundstück zu sorgen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die in Folge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Anlagen entstehen. Er hat den Wasserbeschaffungsverband Wakendorf I von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte aufgrund von Mängeln geltend machen.
- (4) Der Wasserbeschaffungsverband Wakendorf I kann jederzeit fordern, dass alle auf dem Grundstück vorhandenen Anlagen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht.